
Der Europarat: eine Einführung

- **Nicht zu verwechseln mit der EU**
Alle Mitglieder der EU sind im Europarat vertreten, aber mehr europäische Länder als EU-Länder (Russland, Türkei)
Europarat: politische Institution
EU: wirtschaftliche Integration
- **Gegründet am 5/5/1949 in London**
Ratifiziert von Mitgliedsstaaten
- **Internationale Organisation:** basiert auf Verträgen, Ratifikation eines Vertrages

Zielsetzung

- **Forum für Debatten über allgemeine europäische Fragen**
- **Abschluss völkerrechtlicher Verträge (>170 Abkommen)** = formale Funktion
Nicht unmittelbar verbindlich für Mitgliedstaaten, sondern erst wenn sie von ihnen ratifiziert wird
Nicht alle Länder Mitglied in allen Verträgen → frei beizutreten oder nicht
- **Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit** = soft-law Mechanismen
Organe: Menschenrechtskommissar
Für Demokratie: mögliche Wahlbeobachtung
Empfehlung des Ministerkomitees

Mitgliedschaft

- **10 Gründungsmitglieder →**
Belgien, Dänemark,
Frankreich, UK, Irland, Italien,
Luxemburg, Niederlande,
Norwegen, Schweden
- **47 Mitgliedstaaten**
- **Drei Staaten des Europäischen Kontinents ohne Mitgliedschaft:**
 - **Vatikanstaat**
 - **Weißrussland**
 - **Kosovo** (//Teil Serbiens → stark umstritten, ob es um einen eigenständigen unabhängigen Staat handelt)



Deutschland = kein Gründungsmitglied (noch zu nahe an WK = Verursacher) aber in EG

Unabhängig von EU gegründet:

Nach WK Bestrebung neuen Krieg zu verhindern → starke Kooperation der Staaten, mit Organisationen verhindern (aber uneinig über die Stärke dieses institutionellen Gerüsts)
Bestrebungen zur Kooperation, je stärker die gegenseitige Abhängigkeit, desto unwahrscheinlicher ist ein Konflikt

Auf Bestreben der UK zurückzuführen: Wunsch nach Integration aber keinen zu starkem Eingriff in die Souveränität der Staaten → weniger Einfluss als EU auf die Politik der Mitgliedsstaaten

Institutionelle Struktur

- **Ministerkomitee**
- **Parlamentarische Versammlung**
- **Sekretariat**

Ministerkomitee

- **Ministerlevel**
 - **Vertretung durch Außenminister**, um grundlegende Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen (einmal im Jahr)
 - **Treffen einmal im Jahr**
- **Ständige Vertreter der Außenminister** (Entscheidung vorbereiten)
 - **Wöchentliche Treffen**
- **Hauptentscheidungsorgan des Europarats (→ Art. 15 Statut)**
- **Verabschiedung von völkerrechtlichen Verträgen**
- **Empfehlung an Regierungen der Mitgliedstaaten**
- **Entscheidungsquorum differenziert, je nach Art der Frage → Art. 20 Statut**
- **In den meisten Fragen: 2/3-Mehrheit**

Parlamentarische Versammlung

- **Beratendes Organ → Empfehlungen an das Ministerkomitee** (keine verbindlichen Entscheidungskompetenzen, kann nur Empfehlungen aussprechen außer Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)
- **Mitglieder durch nationale Parlamente gewählt und sollten Mitglieder dieser sein** (AN, Bundestag)
- **Prinzip der degressiven Proportionalität** (Mitgliedstaat mit mehr Einwohner → mehr Stimmen aber Einzahl pro Einwohner geringer) (je mehr Einwohner, desto mehr Stimmen aber weniger Stimmen pro Einwohner)
- **Zusammensetzung (Beispiel):**
 - Frankreich/Deutschland/VK: 18
 - Polen/Spanien: 12
 - Belgien/Portugal: 7
 - Irland/Albanien: 4
 - Liechtenstein/Andorra/San Marino: 2

D und Liechtenstein: Nur 9x so hohe Stimmen, aber viel mehr Einwohner = pro Einwohner weniger Stimmen

Sekretariat

- **Organisatorische Leitung des Europarats**
- **Generalsekretär und Stellvertreter durch Parlamentarische Versammlung auf Empfehlung des Ministerkomitees gewählt**

Ähnliche Struktur wie die EU:

- Repräsentation der Mitgliedsstaaten (Europarat: Ministerkomitee, EU: Europäischen Rat)
- Repräsentation der Bevölkerung (Europarat: Parlamentarische Versammlung, EU: Parlament)
- Organisatorisches Organ (Europarat: Sekretariat, EU: europäische Kommission)

Auch gleich Vereinte Nationen

Weitere Organe

- **Kongress der Gemeinden und Regionen**
- **Menschenrechtskommissar**
- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

Mitgliedschaft

- **Grundsätzlich alle Europäischen Staaten (→ Art. 4 Statut)**
Reicht wenn nur teilweise auf dem europäischen Kontinent liegt
- Nicht- Staaten des europäischen Kontinentes können nicht Mitglieder werden, (aber Türkei und Russland: Teil liegt auf dem europäischen Kontinent)
- **Materielle Voraussetzungen des Art. 3**
 - **Rechtsstaatlichkeit**
 - **Schutz der Menschenrechte**= eher politische Leitkriterien
(Russland, Türkei und einige andere Staaten fraglich, keine harten Kriterien, sondern eher politische Leitkriterien; werden beim Eintritt geprüft)
- **Einladung durch Ministerkomitee erforderlich (2/3-Mehrheit)**
- **Bei Mitgliedschaft wird Ratifikation der EMRK innerhalb eines Jahres erwartet**
(Beziehung zu Art. 3) (→ Resolution 1031/1994 der Parlamentarischen Versammlung)
- Zusatzprotokolle müssen nicht ratifiziert werden
- **Alle Europaratsmitglieder haben EMRK ratifiziert**
- **Mitgliedstaaten haben Kündigungsrecht (→ Art. 7 Statut) = Austritt einfacher als aus EU**
- **Bei Verletzung der Grundsätze des Art. 3 Möglichkeit der Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten oder Ausschluss (→ 8 Statut)**
- **Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge (→ Art. 9)**
 - Griechenland zog sich aus Europarat während Militärherrschaft von 1967-1974 zurück
 - Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte Russlands von 2000-2001 (Tschetschenien) und 2014-2019 (Krim)

- **Türkei (1981) → fehlende demokratische Reformen**
// Fehlende Rechtsstaatlichkeit und Respekt der Menschenrechte

⇒ **Vor-und Nachteile der Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten/dem Ausschluss aus dem Europarat?**

In EU: viele Vorteile der Mitgliedschaft (//Subventionen)

Nachteile: man kann den Staat nicht mehr kontrollieren beim Ausschluss. Weniger Kontrolle ob Staaten die Grundrechte verfolgen

→ unterliegen nicht mehr den Verpflichtungen und Kontrollen

Für die Staaten hat die Suspendierung eine Signalwirkung

⇒ Wirklich konsequent ist die Suspendierung nicht

- **Beobachterstatus** (Nicht-Europäische Staaten können einen Beobachterstatus einnehmen)
- **Parlamentarische Versammlung → Israel, Kanada, Mexiko**
- **Ministerkomitee → heiliger Stuhl, Japan, Kanada, USA, Mexiko**

Verträge

- Europäische Menschenrechtskonvention
 - Vertrag vom 4. November 1950
 - 14 Zusatzprotokolle
- Europäische Sozialcharta (1961)
- Europäische Antifolterkonvention (1987)
- Anti-Doping-Konvention (1989)
- Charta der Regional- und Minderheitensprachen (1992)
- Bioethikkonvention (1997)
- Bekämpfung des Menschenhandels (2005)
- Kulturerberahmenkonvention (2005)

Es gibt auch internationale Menschenrechtskonvention (auf UN-Ebene), Kulturerberahmenkonvention (UNESCO)

⇒ **Was ist es Wert regionaler Verträge, wenn es entsprechende universelle Übereinkommen gibt?**

Menschenrechte besser auf europäischer Ebene einsetzen

Historischer Grund: EMK (1950) damals gab es schon auf UN-Ebene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aber nicht verbindlich (kam erst 1960) = regionale Mechanismen als Vorbildfunktion

Menschenrechtsausschluss (nur freiwillig, Staaten müssen sich nicht unterwerfen)

Frage: Was sind die Vorteile regionaler Verträge obwohl Universelle existieren?

Spezifischere Ausgestaltung als auf internationaler Ebene (europäische Ebene: Einigung einfacher)

Verbindlichere, bessere Durchsetzung: Gerichtshof

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Empfehlung der UN-

Generalversammlung → zu Beginn der Gründung des Europarates noch keine Verpflichtung

→ Vorbildfunktion

Europäische Sozialcharta

- Etablierung von insgesamt 19 sozialen Rechten, z.B.
 - Recht auf Arbeit
 - Koalitions- oder vereinigungsrecht
 - Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Recht auf soziale Sicherheit
 - Soziales Fürsorgerecht
 - Schutzrechte für Wanderarbeiter= Vorreiter und breiter (vor EU, heute gibt es dort auch)
- Sozialcharta gewährt Bürgern keine subjektiven Rechte (=nicht einklagbar)
- Kein individuelles Beschwerdeverfahren
- Mehrstufiges Berichtsverfahren → Ministerkomitee kann betroffenen Staat auffordern, Mängel zu beheben

Europäische Antifolterkonvention

- Konkretisierung von Art. 3 EMRK: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“
- Schafft zusätzlichen Kontrollmechanismus → Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe
 - Ermächtigt, jederzeit Hafteinrichtungen in Mitgliedstaaten zu besuchen, um dort Kontrollen durchzuführen

Anti-Doping-Konvention

- Verpflichtet Staaten, effektive Dopingkontrollen einzuführen
- 50 Mitgliedstaaten (inkl. Australien, Kanada, Weißrussland, Tunesien)
- Monitoring Group → überwacht Anstrengungen der Mitgliedstaaten

Charta der Regional- und Minderheitensprachen

- Schutz von Regional- und Minderheitensprachen vor dem Aussterben
- Maßnahmenkatalog mit 98 möglichen Maßnahmen ; Mitgliedsstaaten müssen mindestens 35 umsetzen
 - Ratifiziert von 25 Staaten
- Mitgliedstaaten haben Berichtspflichten
 - Keine formalen Sanktionen

Bioethikkonvention

- Mindeststandards für humanmedizinische Verfahren, z.B.
 - Einwilligungserfordernis
 - Verbot der Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken
- Vier Zusatzprotokolle, u.a. zum Verbot des Klonens von Menschen
- **Ex :** Impfpflicht möglicherweise gegen Bioethikkonvention

Der Europarat: Die Europäische Menschenrechtskonvention

Wichtigster Vertrag des Europarats
Von allen Ländern ratifiziert

Europäische Menschenrechtskonvention durchgesetzt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

- **Unterzeichnung am 4/11/1950 in Rom**
- **In-Kraft-Treten am 3/9/1953**
//Zustimmung des Parlaments (tritt in Kraft, wenn eine bestimmte Quote den Vertrag unterzeichnet hat, ...)
- **Kann nur von Mitgliedern des Europarats ratifiziert werden**
- **Zwei wesentliche Teile**
 - **Materieller Teil → Garantie einzelner Grundrechte (Artikel 1-18)**
 - **Prozeduraler Teil → Durchsetzung der Grundrechte (ab Art. 19)**
- **Weiterentwicklung der EMRK durch Zusatzprotokolle**
 - **Sowohl materielle Rechte als auch Änderungen des Verfahrens**
 - **Änderungen des Verfahrens → Ratifikation durch alle Vertragsparteien**
 - **Änderung materieller Rechte → Hinzukommen, sie ersetzen nichts**

Mitgliedsstaaten ratifizieren selektiv

Zusatzprotokolle: am Wichtigem ist das 1. (regelt Eigentum und Recht auf Wahlen) (nicht in EMRK selbst geregelt)

⇒ Welche Grundrechte sollten Teil eines Grundrechtskatalogs sein?

Meinungsfreiheit, Rechte auf Eigentum //1. Zusatzprotokoll (intellektuellen Rechte), gegen Folter, auf ein faires Verfahren

Garantien der EMRK

- **Fundamentalgarantien:**
 - **Recht auf Leben** (Art. 2) → es gibt Möglichkeiten des Eingriffes
 - **Folterverbot** (Art. 3)
 - **Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit** (Art. 4)
- **Freiheitsrechte:** bürgerliche Rechte (Recht auf Meinungsfreiheit, Recht auf Freizügigkeit)
 - **Recht auf Freiheit und Sicherheit** (Art. 5): Recht auf Bewegungsfreiheit
 - **Achtung des Privat- und Familienlebens** (Art. 8)
 - **Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit** (Art. 9)
 - **Meinungsäußerungsfreiheit** (Art. 10)
 - **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** (Art. 11): politische Parteien zu schließen) (Parteigründung oder Demos)

- **Gleichheitsrechte**: Verhinderung der Diskriminierung der Minderheiten, Verbot der Rassendiskriminierung
 - **Akzessorisches Gleichheitsrecht** (Art. 14) → Art. 14 verlangt zur Verletzung, dass ein anderes Recht der Konvention betroffen ist (Kriterium der Betroffenheit ist sehr weit ausgelegt, es muss sich im Umfeld eines anderen Konventionsrechts befinden) →
 - **Allgemeines Diskriminierungsverbot** (Art. 1 ZP XII) → Verhinderung der Diskriminierung von Minderheiten, Verbot der Rassendiskriminierung
- **Verfahrensrechte**:
 - **Recht auf ein faires Verfahren** (Art. 6): Waffengleichheit der Parteien, Recht auf Gehör, auf Verteidigung im Strafprozess, auf Dolmetscher
 - **Keine Strafe ohne Gesetz** (Art. 7): Rückwirkungsverbot
Ex: Stromdiebstahl: Diebstahl war ein Tatbestand für bewegliche körperliche Sachen → keine strafrechtliche Verurteilung damals
 - **Ne bis in idem** (Art. 4 ZP VII): wegen derselben Straftat darf man nicht zwei Mal bestraft werden
- **Politische Rechte**: Wahlrecht

Zusatzprotokolle

- **Eigentumsrecht** → Art. 1 ZP I
- **Recht auf freie Wahlen** (Art. 3 ZP I)
- **Freizügigkeitsrechte** → ZP IV
- **Abschaffung der Todesstrafe** → ZP VI, XIII

Juristische Struktur der Prüfung

Wie kann ein Ausgleich getroffen werden zwischen den Grundrechten EMRK und anderen legitimes Interessen des Staates (z.B. Pandemie)?

- **Wenige absolute Rechte** (→ Art. 3, 4 EMRK)
- **Verfahrensrechte idR einstufig**: sind die Rechte einschlägig? Können die Maßnahmen gerechtfertigt werden?
- **Allgemein zweistufige Prüfung** (→ Art. 8-11 EMRK)

Wenn ein absolutes Recht betroffen wird → keine Möglichkeit der Rechtfertigung, egal wie groß die Gefahr ist (z.B. Folter, Sklaverei)

Zweistufige Prüfung

1. **Schutzbereich** → Ist das Recht betroffen?
2. **Rechtfertigung** → Kann ein Eingriff gerechtfertigt werden?
(ex: Versammlungsverbot in Pandemie)

Schutzbereich

- **Welcher Lebensbereich ist durch ein Grundrecht geschützt?**
 - Was ist **Privatleben**? (*Ex*: Klage gegen Verbot der Fuchsjagd in England → abgelehnt, da kein Teil des Privatlebens)
 - Was ist **Religion**?

Ist jede angebliche Religion, Sekten wirklich eine Religion? Welche Handlungen sind geschützt (**ex**: Cannabis rauchen, um Gottheit näher zu kommen? //Rastafari)

- Was schützt die **Meinungsfreiheit**?
Alle? Gibt es Grenzen? Was ist eine Meinung Sind Tatsachenäußerungen Meinungen?
- **Kann Beschränkung dem Staat zugerechnet werden?** (→ Art. 1 EMRK)

Rechtfertigung

- **Menschenrecht sind idR nicht absolut gewährleistet**
- **Wie gelingt Ausgleich zwischen individuellen Rechten und öffentlichen Interessen?**

Art. 8 EMRK: Achtung des Privaten- und Familien Leben

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, **soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.**

1. **Gesetzliche Grundlage**
Soll administrativer Willkür vorbeugen
2. **Wird ein legitimes Ziel verfolgt?** (siehe Art. 8)
3. **Verhältnismäßigkeit**
Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen zu sehen: nicht jede Maßnahme ist automatisch gerechtfertigt „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“

1. Gesetzliche Grundlage

- **Zwei Funktionen → Schutz der Demokratie und der Rechtssicherheit** (//man kann also sehen inwiefern in unsere Grundrechte eingegriffen werden kann)
- **Können Präzedenzfälle „gesetzliche Grundlage“ i.S.d. EMRK sein?**
UK: Recht ist sehr stark richterrechtlich geprägt. Sind diese Rechte als Grundlage ausreichend? → können eine Basis sein, wenn sie allgemein zugänglich sind und ausreichend bestimmt sind.
 - **Allgemeine Zugänglichkeit**
 - **Ausreichende Bestimmtheit**

2. Legitimes Ziel

Wird ein **legitimes Ziel** verfolgt? (Absatz 2: Rechtfertigungsklauseln: **Ordnung, Schutz der Moral/Gesundheit/Landes/Rechte/Freiheiten/Wohl des Landes...**, Auflistung von Zielen)

Art. 8 Abs. 2 EMRK(siehe oben)

3. Verhältnismäßigkeit

- **Art. 8-11 EMRK → „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“**
- **Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung:**
 - a. **Ist die Maßnahme geeignet, das Ziel zu erreichen?**

z.B. Maßnahme, die von uns verlangt in der Wohnung eine Maske zu tragen, obwohl man allein ist

b. Ist die Maßnahme erforderlich, das Ziel zu erreichen?

Gibt es eine Alternative, die genauso geeignet ist, aber weniger stark Menschenrechte beschränkt (→ Suche nach anderen Maßnahmen, die weniger in die Grundrechte eingreifen)

c. Ist die Maßnahme angemessen (→ Abwägung zwischen dem Ziel und den Grundrechtsschutz)

Abstraktes Gewicht des Menschenrechts	Ausmaß der Menschenrechtsbeschränkung
Wichtigkeit der staatlichen Maßnahme	Effektivität der staatlichen Maßnahme

(ex: Impfzwang gerechtfertigt, Ausgangssperre?)

Ex Grippepandemie: Staat erlegt gleiche Maßnahmen wie in Coronapandemie auf zum Schutz der älteren Menschen → unangemessen, da ungefährlicher als Covid

Margin of appreciation

- EMRK räumt Staaten Einschätzungsspielraum ein (→ **Handyside v. UK, 1976**)

Ex: Unterschiedliche Grade der Freiheitsbeschränkung im Rahmen der Coronapandemie, Eingriff der Gerichte erst bei offensichtlicher Überschreitung, z.B. wenn Coronapandemie nur als Vorwand benutzt wird, um der Exekutive mehr Macht zu bringen, Bevölkerung mehr einschränken als nötig

Positive Rechte

- Art. 1 EMRK → “sichern zu”
- EGMR hat positive Schutzdimensionen entwickelt:
 - Repressive Sanktionen
 - Schutz gegen Straftaten Dritter
 - Untersuchungspflicht
 - Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Notstand, Art. 15 EMRK

1. Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

Notstand

- **Notstandsfeste Rechte (Art. 15 Abs. EMRK)** = von diesen Rechten darf nicht mal im Notstand abgewichen werden
 - **Lebensrecht** (in Friedenszeiten)
 - **Folterverbot**
 - **Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit**
 - **Keine Strafe ohne Gesetz**

Notifizierung erforderlich (→ Art. 15 Abs. 3 EMRK) (im Fall Verletzung)

Notstandsfeste Rechte: schwierig zu rechtfertigen & fundamentale Rechte

- **Warum sind diese Rechte notstandsfest?**
Fundamentale Garantien → sehr wichtige Rechte
Die Suspendierung dieser Rechte trägt nicht zur Behebung des Notstandes bei
→ Abweichung nicht notwendig

Territoriale Beschränkung der Menschenrechte

- Gelten die Rechte der EMRK außerhalb des eigenen Staatsgebiets?
- *Bsp.:* Abfangen von Flüchtlingsbooten außerhalb des eigenen Hoheitsgewässers, Kriegshandlungen auf fremdem Territorium bzw. Besatzung fremder Gebiete
- Abwehrrechte → normativ kein Grund zur Beschränkung
- Positive Rechte → Beschränkungskriterium notwendig
- EGMR schränkt extraterritoriale Anwendung der EMRK ein
- Ausnahmen:
 - Effektive Gebietskontrolle
 - Kontrolle über eine bestimmte Person

Rang der EMRK im nationalen Recht

- **Was passiert bei einem Konflikt zwischen nationalem Recht und der EMRK?**
- Der Europäische Gerichtshof der Menschenrechte wendet immer die EMRK an
- Nationale Gerichte: *Erkennen EMRK nicht immer vor nationalem Recht an*
- EMRK verlangt unbedingte Befolgung
- Aus Sicht des nationalen Rechts differenzierte Betrachtung

Rang der EMRK in Deutschland:

- Internationale Verträge → grds. einfacher Gesetzesrang
- Aber Pflicht zur völkerrechtskonformen Auslegung
 - Bezieht sich auch auf die Verfassung

Bundesverfassungsgericht hat die EMRK weitgehend anerkannt

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Görgülü vor einem deutschen Familiengericht: türkischer Vater hat ein Kind mit seiner Lebensgefährtin gezeugt, getrennt und Kind zur Adoption freigegeben ohne Zustimmung des Vaters → Vater fordert Sorgerecht → In D, Oberlandesgericht: Entscheidung Kindeswohl hat Vorrang, Vater klagt vor dem Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte: Verstoß gegen Recht des Privat/Familienlebens → Oberlandesgericht entscheidet die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht anzunehmen

- ⇒ Bei den Menschenrechten geht es in erster Linie, dass es keine absoluten Rechte sind bei denen Staaten nie eingreifen (paar Ausnahmen). Es muss immer ein Ausgleich zwischen den Menschenrechten und anderen Interessen getroffen werden (2-stufige Prüfung)

Der Europarat: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

⇒ Unterschied zwischen nationalen und internationalen Gerichten?

- Zunächst geteilte Zuständigkeit mit Europäischer Kommission für MR
- Filterfunktion der Kommission bei Individualbeschwerden
- Ab 1998 alleinige Zuständigkeit des EGMR (→ 11. Zusatzprotokoll)

Zuständigkeit

- Staatenbeschwerden
- Individualbeschwerden

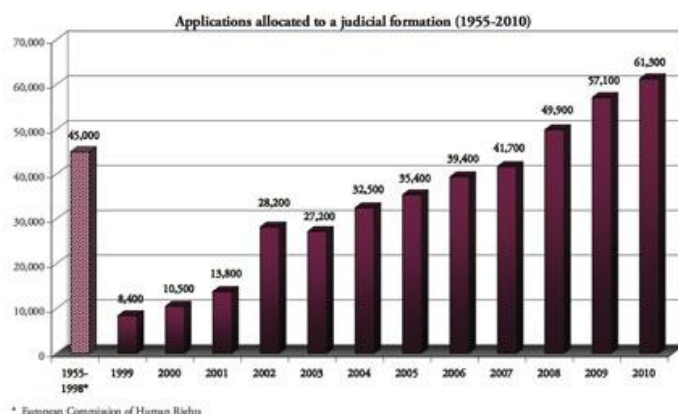
Staatenbeschwerden

- Jeder Mitgliedstaat kann Menschenrechtsverletzung eines anderen MS geltend machen
- Effektiv?
- Bisher nur 22 Staatenbeschwerden
Zwei Beschwerden in Fällen, in denen keine eigenen Staatsangehörigen betroffen
 - 1968 Putsch in Griechenland, 1982 Putsch in der Türkei

Individualbeschwerden

- Jedes Individuum kann unmittelbar Klage vor dem EGMR erheben
- Voraussetzungen:
 - Ausschöpfen innerstaatlicher Rechtsmittel
 - Frist von sechs Monaten nach letzter Gerichtsentscheidung
 - Keine Rechtshängigkeit vor anderen internationalen Gerichten

Fälle vor dem EGMR



- Hauptproblem → starke Arbeitsüberlastung wg. Vielzahl an Fällen
- Letzte Reform → 14. Zusatzprotokoll
 - In-Kraft-Treten am 01.06.2010

Richter des EGMR

- Ein Richter pro Mitgliedstaat
- Vorschlagsliste mit drei Richtern
- Wahl durch Parlamentarische Versammlung
- Amtsdauer → 9 Jahre ohne Wiederwahl (um politischen Druck nicht zu erzeugen, dass aus einer Wiederwahl kommen würde: sie sollen ihre Entscheidung nach ihrem Gewissen und dem Recht ausrichten)

Gerichtsorganisation

- Präsident und zwei Vizepräsidenten
Präsident: Róbert Spanó
- 47 Richter in 5 Sektionen
9-10 Richter pro Sektion
Vorsitzende: Zwei Vizepräsidenten, drei Sektionsvorsitzende

Entscheidungsformationen

- Einzelrichter
- Ausschuss mit drei Richtern
- Kammern mit sieben Richtern
- Große Kammer mit 17 Richtern
- Ausschüsse und Kammern werden durch Richter derselben Sektion besetzt
 - Kammern → Sektionspräsident und Richter des betroffenen Mitgliedstaates immer vertreten
 - Andere Richter nach Rotationsprinzip durch Sektionspräsidenten bestimmt
 - Nicht berücksichtigte Richter fungieren als Vertretungsrichter

Einzelrichter

- Filterfunktion → Kann Entscheidung lediglich für unzulässig erklären
- Darf nicht aus dem betroffenen MS kommen
Neutralität, nicht parteiisch urteilen
- Unterstützung durch Berichterstatter
Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Sprache und Rechtssystem des betroffenen MS kennen

Ist in der Kammer mit 7 Richtern weil er qualifiziert über seinen eigenen Staat ist, kennt sich am besten aus

Ausschuss mit drei Richtern

- Können Fälle als unzulässig zurückweisen
- Können in der Sache entscheiden, wenn bereits ausreichende Präzedenzfälle durch EGMR bestehen
Insbesondere wiederholende Fälle bei systemischen Verletzungen

Kammern

- Sieben Richter derselben Sektion
- Immer: Sektionspräsident und Richter des betroffenen Mitgliedstaates

Wenn nicht Sektionsmitglied, Kooptierung nach Art. 2 Abs. 4 EMRK

Zuteilungsverfahren

- Verteilung der Fälle an Sektionen durch Gerichtspräsidenten
Kriterien: Gleiche Arbeitslast, betroffener Mitgliedstaat
- Sektionspräsident verteilt Fälle an richterlichen Berichterstatter
- Berichterstatter entscheidet über ursprüngliche Formation à art. 49 Abs. 3 lit. b Verfo
- Wenn ursprüngliche Formation nicht entscheiden kann → Verweis an die Kammer

= verschiedene Richterformationen

Große Kammer

- Funktion → Sicherstellung der Kohärenz der Rechtsprechung
- 17 Richter und 3 Vertretungsrichter
 - Präsident und Vizepräsidenten
 - Drei übrige Sektionspräsidenten
 - Richter des betroffenen Mitgliedstaates
 - Wahl der übrigen 10 Richter durch Losverfahren
- Zuständigkeit in 2 Fällen:
 - Abgabe an die Große Kammer durch ursprünglich zuständige Kammer (Art. 30 EMRK)
 - Verweisung auf Antrag einer der Parteien (Art. 43 EMRK) = Revisionsantrag

Abgabe an die Große Kammer

- Kammer kann Fall immer an Große Kammer abgeben, wenn
 - Fall eine wichtige Auslegungsfrage der EMRK betrifft
 - Kammer von der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs abweichen möchte
- Richter der ursprünglichen Kammer auch Mitglieder der GK

Verweisung an die Große Kammer

- Antrag durch eine der Parteien innerhalb von 3 Monaten
- Ausschuss von 5 Richtern entscheidet über Akzeptanz des Antrags
 - Präsident + 2 Sektionspräsidenten + 2 weitere Richter
 - Kriterium: Schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung
- Wenn Verweisung angenommen, trifft Große Kammer neue Entscheidung hinsichtlich der Tatsachen und rechtlicher Bewertung
- Wenn Verweisung nicht angenommen wird → Kammerentscheidung wird rechtskräftig

Folgen der Gerichtsentscheidung

- Entscheidungen der Großen Kammer automatisch rechtskräftig (→ Art. 42 EMRK)
- Entscheidungen der Kammer rechtskräftig nach drei Monaten oder Ablehnung einer Verweisung (→ Art. 44 EMRK)
- Rechtskraft lediglich *inter partes*
- Verurteilter Mitgliedstaat ist verpflichtet, Konventionsverletzung abzustellen

- Verpflichtung kann verschiedene innerstaatliche Organe betreffen (→ Gerichte, Gesetzgeber, Exekutive)
- EGMR kann dem betroffenen Individuum gerechte Entschädigung zusprechen, Art. 41 EMRK
 - Sowohl materieller als auch immaterieller Schaden
- Kosten des Gerichtsverfahrens werden vom Europarat getragen, Art. 50 EMRK
- Erfolgreicher Antragsteller kann Anwaltskosten geltend machen, soweit angemessen

Hintergrund

Nach 2. WK verschiedene Ansätze zu zunehmender Integration in Europa

- Europäische Föderalisten
 - Plan eines vereinigten europäischen Föderalstaats
 - Churchill greift Idee auf, möchte jedoch zu starke Integration verhindern → Gründung des Europarats
- Schumann-Plan
 - Gemeinsame Verwaltung für D-Fr Kohle- und Stahlindustrie
 - Politische Zielsetzung, wirtschaftliche Umsetzung
- Europarat
- EGKS
 - Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1952)
 - Gründungsmitglieder: Frankreich, Deutschland, Italien, Benelux
 - Einrichtung einer Hohen Behörde aus unabhängigen Persönlichkeiten
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft
 - Ratifikation durch Deutschland, Italien, Benelux
Widerstand aus Frankreich; zunächst Schaffung politischer Strukturen
 - Europäische Politische Gemeinschaft (EGP)
 - EVG-Vertrag wird in französischer Nationalversammlung mit 319 zu 264 Stimmen abgelehnt
 - Stattdessen → Integration Deutschlands in die NATO

Gründe für Integration

- Kooperation beim Wiederaufbau
- USA fördern Integration durch Marshall-Plan
- Einhegung Deutschlands (gegenseitige Information, aber auch Kontrolle über deutsche Kohle und Stahl ausüben)
- Kooperation gegen kommunistische Bedrohung
- Persönlichkeiten: Robert Schumann, Jean Monnet, Walter Hallstein

Gründungsphase der Integration

- März 1957 → Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (→ Römische Verträge) = administrative, exekutive Kompetenzen
- Umfassendere wirtschaftliche Integration
- Übertragung von Normsetzungskompetenzen auf die EWG = auch legislative nun
- Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen
Man darf weder Zölle erheben noch Mengen (kann aber Ermäßigungen geben)
- Errichtung eines gemeinsamen Außenzolls
- Errichtung gemeinsamer Wettbewerbspolitik
Subventionen können dazu führen das Güter künstlich verbilligt (im Ausland günstiger sind)

- Gemeinsame Agrarpolitik (Versuch Subventionen für Agrarpolitik)
- Fusionsvertrag von 1965 → Fusion der Organe von EGKS, EWG und Euratom
- Van Gend en Loos & Costa v. ENEL → Vorrang und unmittelbare Geltung
Direktwirkung des Unionsrecht vor Nationalrecht
Vorrang des Unionsrecht oder Mitgliedsstaat
- Streit um Agrarsubventionen
 - Lt. Vertrag sollten Entscheidungen ab 1966 nicht mehr einstimmig getroffen werden
 - Zudem schlägt Kommission vor, Budgetentscheidungen im Bereich der Agrarpolitik auf EP zu übertragen
 - Blockade durch Frankreich (de Gaulle) → „Politik des leeren Stuhls“
- Luxemburger Kompromiss → Bemühen um Einstimmigkeit bei „wichtigen Interessen“ eines Mitgliedsstaats

Zwischenphase

- Rücktritt von Charles de Gaulle im Jahr 1969
- 1973 → Aufnahme GB, Irlands und Dänemarks
- Großbritannien oft Hemnis für weitere Integration
- Erweiterung auf 12 Mitgliedstaaten
Aufnahme Griechenlands (1981)
Aufnahme Spaniens und Portugals (1986)
- Erweiterung der Unionskompetenzen durch Rechtsprechung des EuGH
 - Einführung von europäischen Grundrechten
 - Klagebefugnis des Europäischen Parlaments (//Les Verts)
 - „implied powers“ (müssen nicht unbedingt explizit geschrieben sein → Handlungsspielraum erweitert)

Einheitliche Europäische Akte

- Vertrag um Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarkts (→ Jacques Delors)
- Unterzeichnung im Februar 1986
- Durchbruch nach jahrzehntelanger Stagnation
- Mehrheitsabstimmung im Rat; Stärkung des Europäischen Parlaments
- Gründung des EuG (1. Instanz) zur Entlastung des. EuGH
- Europäische Politische Zusammenarbeit als Vorläufer der GASP (EWG: Wirtschaft - Abbau von Handlungshemmnissen, Binnenmarkt)
- Technokratisches Dokument
- Daher leichtere Zustimmungsfähigkeit in Staaten wie Frankreich oder GB

Demokratiediskurs

- Diskussion um Demokratiedefizit der Europäischen Union
- Mehrheitsentscheidung im Rat → Mitgliedstaaten können überstimmt werden

Maastricht

- Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion
 - Abschaffung der Unsicherheit bei Wechselkursen

- Drei-Säulen-Modell
 - Europäische Gemeinschaft (→ Wirtschaftintegration)
 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
 - Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit (PJZS) Eurojus, Europol
- Schaffung einer Unionsbürgerschaft
- Nur knappe Zustimmung in Referenden in Frankreich und Irland
- Ablehnung in Dänemark (→ Nachverhandlung bei Wirtschafts- und Währungssystem)
- Gerichtliche Überprüfung in Deutschland

Amsterdam

- Unterzeichnung → Okt. 1997
- Vorbereitung auf bevorstehende Osterweiterung
- Problematik → Architektur für 6 Mitgliedstaaten nicht ausreichend für eine Union aus 28 Mitgliedstaaten
- Hoher Vertreter für die GASP
- Stärkung der Rolle des Parlaments
Kontrollrechte über die Kommission
- Mögliches Blockadeproblem nicht gelöst

Nizza

- Grundrechtskonvent → Entwurf einer Grundrechtecharta für die EU
- Institutionelle Reformen für Osterweiterung

Grundrechtecharta

- Konvent entwirft Charta → Verkündung im Dezember 2000
- Zunächst aber keine Rechtsverbindlichkeit
 - Widerstand Großbritanniens

Vertrag von Nizza

- Neue Stimmengewichte im Rat
- Anpassung Zahl der Abgeordneten im EP und Mitglieder der Kommission
- Aber nur Übergangslösung

Entwicklung

- Einführung des Euro am 1/1/2002
- Osterweiterung I (2004) → Aufnahme von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, Zypern
- Osterweiterung II (2004) → Bulgarien, Rumänien

Verfassungsvertrag

- Verhandlung eines EU-Verfassungsvertrages
 - Bezeichnung des Dokuments als Verfassung
 - Neue institutionelle Reformen
- Ablehnung in Referenden in Frankreich und den Niederlanden

Lissabon

- Reformvertrag von Lissabon (2007) als Antwort auf Ablehnung des Verfassungsvertrags
 - Keine „Verfassungsrhetorik“
 - Erneute Änderung der Stimmquoten im Rat; Mitentscheidung als Regelfall
 - Abschaffung der Säulenarchitektur → Fusion von EU und EG
 - Rechtsqualität der Grundrechtcharta

Herausforderung der Finanzkrise

- Eurokrise → Unzulänglichkeit der Architektur der WuW
- Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) (2012) → Kredite und Bürgschaften an überschuldete MS der Eurozone
- Europäische Bankenunion (2014)
 - Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus
 - Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus
- Starke Stellung der Europäischen Zentralbank
- Aufkaufen von Anleihen auf dem Sekundärmarkt
 - Outright Monetary Transactions (OMT)
 - Quantitative Easing (QE) (um Deflation/Inflation vorzubeugen)



Erweiterung der EU

- Kroatien als bisher letztes Mitglied im Jahr 2013 aufgenommen
 - Brexit am 31/1/2020
 - Türkei seit 1987 Beitrittskandidat
 - Seit 2016 sind Verhandlungen suspendiert
 - Assoziierungsabkommen
 - Westbalkan
 - Verhandlungen mit Montenegro und Serbien
 - Bisher ohne Verhandlungen: Albanien und Nordmazedonien
 - Beitrittsge such durch Bosnien und Herzegowina
 - Kosovo als potentieller Beitrittskandidat
- //aber Schwierigkeit der ersten Osterweiterung (Zweifel an Demokratie in Ungarn und Polen)

Herausforderungen:

Wirtschaftskrise wegen der Pandemie

Immigrationspolitik

Wie geht man mit Mitgliedsländer um?

Grundlagen

- **EU → internationale Organisation**
- **Grds. gelten allgemeine völkerrechtliche Regelungen**
 - **Allerdings sind besondere Vertragsregeln vorrangig**

wenn es nicht zu einer Einigung kommt, gelten Regeln des nationalen Völkerrechts

⇒ **Warum ist die Aufnahme in die EU beschränkt?**

Binnenmarkt, der gegenseitige Vorteile gewährt (ohne Schranken für Waren)

Personenfreizügigkeit in der EU

Agrarsubvention

Je mehr ärmere Staaten aufgenommen werden, je mehr bezahlen //Transferzahlung

Gleiches Mitspracherecht → weniger Einfluss jedes einzelne Land

Akzeptanz des bisherigen europäischen Rechts

Rechtsstaatlichkeit

⇒ **Was ist das Interesse der EU an der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten**

Qualifizierte Arbeitskraft

Binnenmarkt

Geostrategisch → Stabilität (//autoritäre Staaten als Nachbarn gehabt)

Art 49 EUV

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt. [...]

Materielle Beitrittsvoraussetzungen

- **„Europäischer“ Staat**
- **Achtung der Werte des Art. 2 EUV:**
 - Achtung der Menschenwürde
 - Freiheit
 - Demokratie
 - Gleichheit
 - Rechtsstaatlichkeit
 - Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören
- **Erfüllung der Kopenhagener Kriterien:** Akzeptanz des bisher geschaffenen Rechts
 - **Politisches Kriterium** → institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten

- **Wirtschaftliches Kriterium** → eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten
//Osterweiterung nicht direkt nach Fall des Ostblocks
- **Acquis communautaire** → Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu eigen zu machen das heißt: Übernahme des gesamten gemeinschaftlichen Rechts, des „acquis communautaire“

Verhandlungskapitel

- **35 Verhandlungskapitel u.a.**
 - **Grundfreiheiten:** Freizügigkeit innerhalb der EU für Waren und Personen (ohne große Hindernisse)
 - **Öffentliches Auftragswesen, Wettbewerbspolitik, Finanzdienstleistungen**
 - **Landwirtschaft, Fischerei** (gewisse Fangquoten)
 - **Wirtschafts- und Währungspolitik, Steuern** (wie weit es in Einklang steht)
 - **Transeuropäische Netze**
 - **Justiz u. Grundrecht | Freiheit, Sicherheit, Recht**
 - **Wissenschaft u. Forschung** (//Forschungsrat) | **Bildung u. Kultur** (Austausche, Erasmus)
 - **Umwelt**
 - **Verbraucher- und Gesundheitsschutz**
 - **Außen- und Sicherheits- und Verteidigungspolitik**
 - **Institutionen**

⇒ Kann eine Verletzung von Art. 49 rechtlich angegriffen werden?

In erster Linie politisch behandeln

Beitritt

- Für Verletzung von Art. 2 EUV → spezielles Verfahren von Art. 7 EUV
- Wenn Beitrittsvertrag geschlossen → Teil des Primärrechts
- Verfahrensfrage: Wer könnte Klagen?
 - Mglw. Vorabentscheidungsverfahren zu mitgliedstaatlichem Ratifikationsakt

Beitrittsverfahren

- **Beitrittsantrag** → Europäischer Rat
- **Beschluss der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen**
 - **Anhörung der Kommission, Zustimmung des EP**
 - **Screening durch Kommission** → Empfehlung der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen
- **Aufnahmevertrag ist völkerrechtlicher Vertrag**
 - **Ratifikation durch Aufnahmestaat und alle Mitgliedstaaten**
- **Aufnahmevertrag wird Teil des Primärrechts**

Beitrittskandidaten

- Albanien → offizieller Beitrittskandidat, aber bisher keine Aufnahme von Verhandlungen
- Montenegro → offizieller Beitrittskandidat, laufende Verhandlungen
- Nordmazedonien → offizieller Beitrittskandidat, laufende Verhandlungen
- Serbien → offiziell Beitrittskandidat, laufende Verhandlungen
- Türkei → Beitrittskandidat, Verhandlungen fortgeschritten, derzeit eingefroren

Austritt aus der EU

- Lange Zeit ungeregelt → Aufnahme von Art. 50 EUV durch Vertrag von Lissabon
- Annahme → Austritt ist so kompliziert, dass Möglichkeit ohnehin nur theoretisch ist

Art. 50 EUV

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(3) Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern. → 2 Jahre-Frist, wird spätestens 2 Jahre danach gültig

⇒ Worüber wird bei den Austrittsverhandlungen verhandelt?

Aufenthaltsrechten von EU-Bürger in UK oder EU?

Finanzielle Fragen (wer zahlt deren Gehalt, Pension wenn sie noch in Kommission arbeiten)

Immer noch Mitglied im EU-Forschungsrat? (dann zahlt man in das Budget ein)

Erasmus?

Grenze zwischen Irland und Nordirland?

(Freihandelsabkommen war nicht Hauptgegenstand der Austrittsverhandlungen)

⇒ Kann ein Staat seinen Austrittsantrag vor Ablauf der Zweijahresfrist in Art. 50 EUV zurückziehen?

Anreiz einen Antrag gar nicht erst zu erstellen

Vertragsänderungen

- Grds. Allgemeine völkerrechtliche Regeln
 - Änderung bedarf Ratifikation aller Mitgliedstaaten
- Verfahren in Art. 48 EUV spezifisch geregelt
 - Ordentliches Änderungsverfahren

➤ Vereinfachtes Änderungsverfahren

Bei jeder Vertragsveränderung brauchte man Zustimmung aller Mitgliedsstaaten = aufwendiges Verfahren

Seit Lissabon hat es keine Totalrevision mehr gegeben

Ordentliches Änderungsverfahren

- Vorschlag durch Mitgliedstaat, EP oder Kommission
- Beschluss des Europäischen Rates mit einfacher Mehrheit
 - Anhörung von EP und Kommission
- Einrichtung eines Konvents
- Ratifikation durch die Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlichen Vorgaben
- Bei Schwierigkeiten der Ratifikation → Art. 48 (5) EUV
 - Europäischer Rat befasst sich mit der Frage, wenn nach zwei Jahren 80% der Mitgliedstaaten ratifiziert haben

Vereinfachtes Änderungsverfahren

- Betrifft Änderungen des dritten Teils des AEUV → Interne Politiken und Maßnahmen der Union
- Einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates
 - Anhörung von Kommission und EP
- Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich → was heißt „Zustimmung“?
 - Wahrscheinlich Möglichkeit, Referendum zu vermeiden
- Keine Kompetenzerweiterung möglich → Art. 48 (6) UA 3 EUV

Anwendungsfall → Art. 136 (3) AEUV

(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.

⇒ Gibt es materiell-rechtliche Grenzen für Vertragsänderungen?

Aus nationalem Recht nicht gerecht werden können

⇒ **Eintritt, Austritt, Vertragsveränderungen: prozedurale Fragen**

⇒ **AUV, AEUV = grundlegende Verträge**

⇒ **Substanzielle Fragen**

⇒ **Bei Austritt: Verfahrensfragen**

⇒ **Bei Vertragsänderungen: Verfahrensfragen**

⇒ **Ordentlich → Totaländerung**

//Machtverhältnisse

Kerninstitutionen

- Kommission
- Europäischer Rat
- Rat
- Europäisches Parlament
- Gerichtshof der EU

Kommission

- „Regierung“ der EU
- Gleichzeitig auch Verwaltungsbehörde

vertritt Interessen der EU

Zusammensetzung

- Grds. Anzahl der Kommissare = 2/3 der Mitgliedstaaten → Art. 17 (5) EUV
- Aber → Änderung durch einstimmigen Beschluss möglich
- Derzeit je ein Kommissar pro Mitgliedstaat

Ziel: verkleinern

Art. 17 (3) UA 3 EUV

Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2 Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

Wahl der Kommission, Art. 17 (7) EUV

- Vorschlag des Kommissionspräsidenten durch Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit
- Wahl durch Europäisches Parlament mit absoluter Mehrheit der Mitglieder

Spitzenkandidatenverfahren

Spitzenkandidaten

Art. 17 (7) EUV:

Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; **dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament.**

→ Entscheidungshilfen geben

Ursula Von der Leyen = Kompromiss (Vorschlag von Macron) weil andere nicht gewollt waren

= Wenig problematisch aus Verfahrenssicht und kein Verstoß gegen Art. 17

- Vorschlag der Kommissare durch Rat im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten
- Wahl als Kollegium durch EP
Kann nicht einzelne Kommissare verweisen
EP Jeden Kandidaten analysieren
- Bestätigung mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat

Verantwortlichkeit der Kommission

- Präsident kann Kommissionsmitglieder auffordern, Amt niederzulegen, Art. 17 (6) EUV
- Misstrauensvotum gegen Kommission als Kollegium, Art. 234 AEUV
 - 2/3-Mehrheit im Europäischen ParlamentBeispiel in den 2000er Jahren nach einem Korruptionsskandal indem verschiedene Kommissare verwickelt waren
Wenn ein Misstrauensvotum geschieht dann muss ein neues Verfahren gebildet werden (alte Kommissare können wieder in die neue Kommission gewählt werden)

Funktion der Kommission

- Initiativmonopol im Gesetzgebungsverfahren, Art. 17 (2) EUV
Weil Kommission selbst mehr Ressourcen/Expertise hat für Umsetzung
- Legislative Zuständigkeit → Durchführungsverordnungen
 - Z.T. originär in den Verträgen, zumeist aber delegiert
- Hüterin der Verträge → „Staatsanwaltschaft“ der Gemeinschaft
Kann Verfahren vor europäischen Gerichtshof einleiten wenn ein Land dagegen verstößt
- Vertretung der Union nach außen
 - z.B. in WTO, bei Brexit-Verhandlungen
- Entwurf des Haushalts
- Verwaltungstätigkeit
 - grds. Verwaltungsvollzug bei den Mitgliedstaaten
 - teilweise aber unmittelbare Verwaltungsbefugnisse der Kommission (→ z.B. Wettbewerbsrecht, Außenhandelsrecht)

Europäischer Rat

= Politisches Lenkungsorgan, aber idR unverbindlich

- Gremium der Staats- und Regierungschefs sowie des Kommissionspräsidenten
 - Tritt zwei Mal pro Halbjahr
- Impulsorgan: große politische Leitlinien
- Methode der offenen Koordinierung → Festlegung von Leitlinien
 - Keine Gesetzgebungsfunktion; keine rechtliche Verbindlichkeit der Leitlinien

Spielt große Rolle bei Wahl der Kommission

Rat

- Gesetzgebungsorgan zusammen mit EP

- Übt zudem Haushaltsbefugnisse zusammen mit EP aus
- Abschluss völkerrechtlicher Verträge
- Je ein Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene, Art. 16 (2) EUV
 - Können auch hohe Ministerialbeamte sein (z.B. Staatssekretäre)
 - Je nach Sachgebiet unterschiedliche Zusammensetzung
 - Teilweise auch Minister auf Regionalebene, wenn deren nationale Zuständigkeit betroffen
- Beschluss idR mit qualifizierter Mehrheit
 - 55% der Mitglieder (15)
 - 65% der Bevölkerung
 - Sperrminorität muss aus mindestens vier Mitgliedstaaten bestehen
- Vorsitz rotiert alle sechs Monate
 - Wichtige Agendafunktion

Europäisches Parlament

- Repräsentanz der Bürger der Mitgliedstaaten
- Gesetzgebungsfunktion
- Mitentscheidung über Haushaltsentwurf
- Kontrolle der Kommission (nur EP)
- Degressive Proportionalität
 - Insgesamt 705 Mitglieder
 - Parlamentarier werden in Mitgliedstaaten gewählt
 - Mindestens 6, höchstens 96 pro Mitgliedstaat
 - Wahl auf fünf Jahre

⇒ Warum degressive Proportionalität?

Kleinere Länder könnten somit mehr Gewicht gewinnen

Keine Übermacht der großen Länder

Pragmatischer Grund: man würde ansonsten zu viele Parlamentarier haben

Land	Sitze	Land	Sitze
Frankreich	79	Deutschland	96
Spanien	58	Luxemburg	6
Portugal	21	Zypern	6
Irland	13	Finnland	14
Italien	76	Polen	52
Griechenland	21	Bulgarien	17
Österreich	19	Rumänien	33
Niederlande	29	Ungarn	21
Belgien	21	Litauen	11

Wahlsystem Europäisches Parlament

- **Verhältniswahlsystem**
- **Mindestschwelle von 2-5%**

Nur Parteien, die in der nationalen Wahl 2-5% erlangt haben können ins Parlament einziehen
- **EU-Ausländer können im Wohnsitzstaat wählen**
 - **Mitgliedstaaten müssen doppelte Ausübung des Wahlrechts ahnden**
- **Festlegung durch Mitgliedstaaten**
 - **Mindestalter für die Wahl**

Wirkt sich nur auf die Aufteilung der Wahlen aber nicht auf das Verhältnis der Parlamentarier aus den Mitgliedstaaten im EP
 - **Wahlpflicht?**

Man geht davon aus, dass es eingeführt werden kann von den Staaten

Gerichtshof der EU

- **Gerichtshof** = Obergericht
Jeweils ein Richter pro Mitgliedstaat; Unterstützung durch 8 Generalanwälte (nach fr System nachgebildet)
- **Gericht** = Gericht erster Instanz
Je ein Richter pro Mitgliedstaat
- **Fachgerichte**
 - **Einrichtung durch Verordnung**
 - **Gericht für den öffentlichen Dienst der EU**
 - **Bisher einziges Fachgericht → am 01.09.2016 aufgelöst**
 - **Rechtsstreitigkeit zwischen EU und Beschäftigten**
 - **Seit Auflösung → Gericht zuständig**

Kerninstitutionen

⇒ Wie würde man die vier Kerninstitution den drei Gewalten (Exekutive/legislative/Judikative) zuordnen?

Exekutive: Kommission (auch legislative Kompetenzen)

Legislative: Rat (aber Vertreter der Exekutive im Rat)

Judikative: Gerichtshof

Nicht problematisch, dass die Gewalten nicht strikt getrennt sind

⇒ **Unterschied zum Nationalstaat?**

Wir haben Exekutive, Judikative und Legislative = grundsätzlich gleich

Parlament und Rat als Co-Gesetzgeber

Weitere Institutionen

- **Europäische Zentralbank**
EZB und Zentralbanken der Mitgliedstaaten → Europäisches System der Zentralbanken
Funktion:
 - Geldpolitik der Union
 - Monopol, Ausgabe des Euro zu genehmigen
 - Durchführung von Devisengeschäften
 - Aufsicht der Kreditinstitute
 Direktorium → Präsident, Vizepräsident, vier weitere Mitglieder
 - Wahl durch Europäischen Rat auf Empfehlung des Rates nach Anhörung des EP
 - Amtszeit → 8 Jahre, keine Wiederwahl
 Rat → Direktorium + Präsidenten der nationalen Zentralbanken, deren Währung der Euro ist
- **Rechnungshof**
Rechnungsprüfung der Union
Je ein Staatsangehöriger pro Mitgliedstaat (Mitglieder nationaler Rechnungsprüfungsorgane)
Institutionelle Unabhängigkeit
Ernennung auf 6 Jahre, Wiederholung zulässig
Ernennung durch Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten; Anhörung des EP
- **Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Beratende Funktion; wird durch Rat, Kommission oder Parlament angehört, wenn in den Verträgen vorgesehen

350 Mitglieder (Vorschlag durch Mitgliedstaaten; einstimmiger Beschluss des Rates)

- **Ausschuss der Regionen**

Beratende Funktion; wird durch Rat, Kommission oder Parlament angehört, wenn in den Verträgen vorgesehen

Vertreter von Regionen und Kommunen

- Mitgliedstaatliche Delegationen → unterschiedliche Größen (z.B. 24 für D und F, 5 für Malta)

- **Europäische Investitionsbank**

Finanzierung privater Projekte zur Verfolgung bestimmter öffentlicher Ziele

- Überwiegend innerhalb, z.T. aber auch außerhalb der EU
- Ziele z.B. Nachhaltigkeit, Regionalpolitik, Förderung von KMUs, etc.

Eigene Rechtspersönlichkeit (Mitgliedstaaten der EU sind Anteilseigner)

Die Europäische Union: Handlungsformen und Rechtssetzungsverfahren

Europäische „Verfassung“

- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
= konkreter und wichtigere Vertrag
- Grundrechtecharta
- Protokolle, Aufnahmeverträge, etc.

Primär- und Sekundärrecht

- Verfassung → ausgehandelt durch die Staaten
- EU-Sekundärrecht → erlassen durch die Organe der EU

Handlungsformen

- Auflistung in Art. 288 (1) AEUV
 - **Verordnungen** (Verordnung, Art. 288 (2) AEUV)
 - Allgemeine Geltung → regelt eine unbestimmte Vielzahl von Fällen
 - Unmittelbare Geltung → bedarf keiner Umsetzung in den Mitgliedstaaten
 - In allen Teilen verbindlich für Mitgliedstaaten und UnionsbürgerVorrang vor dem nationalen Recht
 - **Richtlinien** (Richtlinie, Art. 288 (3) AEUV)
 - Verbindlichkeit nur für die Mitgliedstaaten und nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels
 - Umsetzung durch die Mitgliedstaaten notwendig: EU wird in der Regel Richtlinie erlassen, in denen meistens Umsetzungsfrist in
 - **Beschlüsse**, Art. 288 (4) AEUV
 - Einzelfallentscheidungen
 - Sind in allen Teilen unmittelbar verbindlichBeispiel: Art. 107 (3) lit. e
Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt
 - **Empfehlungen und Stellungnahmen**

Richtlinien

- ⇒ Was passiert, wenn ein Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht fristgerecht umsetzt?
(kommt häufig vor)

Kommission=Hüterin der Verträge, sie kann vertragsverletzungsverfahren einleiten
Nachteil an diesem Vorgehen: Überforderung der Kommission → zu viele, sehr komplex zu entscheiden ob ein Staat Richtlinie nicht respektiert hat

Richtlinie wird nur angewendet, wenn der Staat sie angenommen hat

Entscheidung *Van Duyn*

- Frau van Duyn, eine niederländische Staatsangehörige möchte eine Stelle bei der Church of Scientology in London antreten
- UK verweigert die Einreise
 - Verstoß gegen RL 64/221/EG, wonach Einreise nur aufgrund des persönlichen Verhaltens des Arbeitnehmers verweigert werden durfte

→ Ausnahme machen: Richtlinie → unmittelbare Wirkung im nationalen Recht = „effet utile“

Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien

1. Nichtumsetzung trotz Ablauf der Umsetzungsfrist
2. Richtlinie ist hinreichend bestimmt und unbedingt
3. Individualbegünstigende Wirkung der Richtlinie

Nur zwischen Staat und Einzelperson aber nicht zwischen Personen selbst

2.

Entscheidung *Faccini Dori*

- Verbraucherschutzrichtlinie → Widerspruchsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
 - Klägerin wird am Mailänder Hbf angesprochen und schließt Vertrag über Fernsprachkurs ab
 - Klägerin möchte zurücktreten, Italien hat Verbraucherschutzrichtlinie aber nicht umgesetzt
 - EuGH → Richtlinien entfalten im Verhältnis zwischen Privaten keine unmittelbare Wirkung
 - Vertrauensschutz
 - Keine Sanktionswirkung
 - Allerdings Schadensersatzanspruch gegen Staat wegen mangelhafter Umsetzung
- Staat war letztendlich schuld und musste Schadensersatz zahlen

Richtlinienkonforme Auslegung

- Nach EuGH müssen mitgliedstaatliche Gerichte das gesamte nationale Recht richtlinienkonform auslegen
- Pflicht gilt ab Ablauf der Umsetzungsfrist
- Pflicht zur Auslegung *contra legem* besteht nicht

⇒ Fundamentale Unterscheidung zwischen Richtlinie (betreffen nur Staaten, verpflichten Staaten diese im nationalen Recht umsetzen) und Verordnungen (Individuen auch, gelten immer unmittelbar auch im nationalen Recht)

Rechtssetzungsverfahren

- Art. 289 (3) AEUV → Unterscheidung zwischen Rechtsakten und Gesetzgebungsakten
- Gesetzgebungsakte → ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV
- In einigen Fällen besondere Rechtssetzungsverfahren

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

- Gesetzgebungsinitiative durch Kommission, Art. 294 (2) AEUV
- Parlament legt Standpunkt fest und übermittelt ihn an den Rat
- Billigung durch den Rat → Rechtsakt ist erlassen
- Rat übermittelt abweichenden Standpunkt an Parlament
- Rat kann
 - Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit → Rechtsakt ist erlassen
 - Nicht alle Änderungen billigen → Einberufung eines Vermittlungsausschusses = Ablehnen → Rechtsakt ist gescheitert
 - Abändern → Übermittlung an Kommission und Rat
- Vermittlungsausschuss → zur Hälfte Mitglieder des Parlaments und zur Hälfte Mitglieder des Rates; Beratung durch Kommission
- Muss Kompromiss innerhalb von 6 Wochen beschließen → sonst ist Rechtsakt gescheitert
Vermittlungsvorschlag muss innerhalb von 6 Wochen gebilligt werden
 - Parlament → Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Rat → qualifizierte Mehrheit
- Zusammenfassung:
 - Vorschlag durch die Kommission
 - Parlament mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Rat mit qualifizierter Mehrheit

Alternative Rechtssetzungsverfahren

- Werden durch Verträge entsprechend festgelegt
 - Nur Anhörung des Parlaments
 - Einbeziehung anderer Organe
- Abschluss von Verträgen mit Drittstaaten, Art. 218 AEUV
 - Rat erteilt Ermächtigung
 - Verhandlung durch Kommission
 - Anhörung und Unterrichtung des Parlaments
- Rat beschließt grds. mit qualifizierter Mehrheit
 - Ausnahme: Assoziierungs- und Beitrittsabkommen
- Art. 114 (1) AEUV:
[...] Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** und nach **Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses** die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.
- Art. 115 AEUV
Unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren **einstimmig** und **nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses** Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken

⇒ Hat die Europäische Union ein Demokratiedefizit? Worin besteht dieses?

Lobbying

Ferne der Entscheidung der Bürger

→ nicht nur Probleme, die in der EU zu finden sind aber auch in den einzelnen Ländern

Problem der Repräsentation und der Partizipation. Aber die Beteiligung ist bei allen Wahlen niedrig, nicht nur bei den Europawahlen. Und die Union hat große Anstrengungen in Sachen Transparenz unternommen, um die Bürger in die Debatte einzubeziehen.

Mögliche Kritikpunkte

- Keine mittelbare Wahl der Regierung (Kommission)
- Mitentscheidungsrecht eines Exekutivorgans (Rat) im Gesetzgebungsverfahren
- Degressive Proportionalität bei Entscheidungen im Parlament und im Rat: ungleiche Repräsentativität
- Kein Gesetzesinitiativrecht des Parlaments
- Fehlen eines einheitlichen *Demos* (Volk)
- Fehlen einer gemeinsamen Sprache, gemeinsamen politischen Diskussion, europäischen Öffentlichkeit
- Mangelnde Wahlbeteiligung bei Wahlen zum Europäischen Parlament

Die Europäische Union: Rechtsschutzsystem

- Wie kann man gerichtlich vorgehen bei Rechtsverletzungen?
- Konstellationen:
 - EU → Mitgliedstaat
 - Individuum (ex: Unternehmen, die fusionieren wollten und EU verbietet es weil es zu viel Markt haben würde) → EU
 - Individuum → Mitgliedstaat
 - Mitgliedstaat → EU

	Verletzung durch MS	Verletzung durch EU
Direkt Zugang zum EuGH	Vertragsverletzung	Nichtigkeitsklage
Indirekter Zugang zum EuGH	Vorabentscheidung	Vorabentscheidung

Anzahl Vertragsverletzungsverfahren

	1960-1969	1970-1979	1980-1989	1990-1999
VertrV MS	0	2	0	2
VertrV Komm	27	70	646	861
VorabE	75	666	1255	2161

Vertragsverletzungsverfahren

- Verletzung der Verträge durch einen Mitgliedstaat
- Wer?
 - Kommission → Art. 258
 - Mitgliedstaaten → Art. 259 AEUV
- Der Großteil der Fälle wird vorab beigelegt
 - Nur etwa 10% der Fälle, in denen Kommission Vertragsverletzung moniert → formale Klageerhebung
- Kommt es zur Klageerhebung gewinnt Kommission über 90% der Fälle
- Konsequenzen:
 - Feststellungsurteil → EuGH stellt Rechtsverletzung fest
 - Umsetzung muss durch Mitgliedstaat erfolgen
- Grds. kein Strafgeld oder Schadensersatz
 - Kommission kann Zwangsgeld beantragen → Abs. 2
 - Bei Nichtumsetzung einer Richtlinie kann Zwangsgeld unmittelbar beantragt werden → Abs. 3
- Wenn Mitgliedstaat sich fortlaufend weigert → kein Durchsetzungsmechanismus

Nichtigkeitsklage

- Verletzung der Verträge durch die Union
- Wer?

- Mitgliedstaaten → Abs. 2
- Privilegierte Organe der EU (EP, Rat, Kommission) → Abs. 2
- Andere Organe der EU (EZB, Rechnungshof) → Abs. 3
- Individuen → Abs. 4

Warum EU gegen EP / Kommission Klage erhebt (selten): Fälle in denen

Vier Voraussetzungen

1. Tauglicher Verfahrensgegenstand
2. Klagebefugnis
3. Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes
4. Frist von zwei Monaten

Verfahrensgegenstand

- Alle rechtsverbindlichen Handlungen von Organen der EU
 - Keine Empfehlungen und Stellungnahmen

Klagebefugnis

- Privilegierte Kläger → Können alle Rechtsverletzungen geltend machen, ohne ein eigenes Recht vorzeigen zu müssen
- Nicht privilegierte Kläger → Organe der EU
 - Rechnungshof, EZB, Ausschuss der Regionen
 - Muss auf Wahrung ihrer Rechte zielen
- Nicht privilegierte Kläger → Individuen
 - “gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungsscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben”

Klagebefugnis von Individuen

- Entscheidung ist an den Kläger adressiert
- Entscheidung ist an einen Dritten adressiert
- Unmittelbare Betroffenheit durch Verordnung

→ erster Fall unproblematisch

Plaumann-Fall

- D stellt Antrag, Zollsatz für den Import von Clementinen zu senken
- Kommission lehnt diesen Antrag ab
- Plaumann ist Clementinen-Importeur und klagt gegen die Entscheidung der Kommission

Klagebefugnis von Individuen

- Individuelle Betroffenheit?
- Plaumann-Formel → „Wer nicht Adressat einer Entscheidung ist, kann nur dann geltend machen, von ihr individuell betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis

aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.“

Fallgruppen

- Personen fallen in den Schutzzweck einer Norm, etwa weil ihre Interessen bei Entscheidung zu berücksichtigen sind
- Personen mit Beteiligungs-, Informations- und Mitwirkungsrechten
- Maß der besonderen Betroffenheit

Cordoniu-Entscheidung

- Spanischer Schaumweinhersteller greift Regelung an, die die Bezeichnung Crémant lediglich Weinen aus bestimmten Regionen in Frankreich und Luxemburg vorbehält
- Cordoniu hatte eingetragenes Markenzeichen (*Gran Crémant de Cordoniu*)

→ EuGH gesteht Klageneufugnis zu

Gründe für restriktive Klagebefugnis?

- Umleitung der Fälle auf flexibleres Vorabentscheidungsverfahren
- Angst vor Arbeitsüberlastung (Filterfunktion nationaler Gerichte)

Nichtigkeitsgrund

- Unzuständigkeit
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften
- Verletzung der Verträge
- Verletzung einer durchführenden Rechtsnorm
- Ermessensmissbrauch

Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

- Vorlage an den EuGH durch Gerichte der Mitgliedstaaten
 - Gutachten durch den Gerichtshof
- Zwei Zielrichtungen (Abs. 1):
 - Auslegung der Verträge (lit. A)
 - Gültigkeit und Auslegung von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Voraussetzungen

- Mitgliedstaatliches Gericht
- Entscheidung der unionsrechtlichen Frage ist für Entscheidung des Falls erforderlich
- Letztinstanzliches Gericht zur Vorlage verpflichtet

Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens

- Dezentrale Durchsetzung → Information über potentielle Vertragsverletzungen
- Kohärenz des EU-Rechts
- Durchsetzung durch mitgliedstaatliche Gerichte (kein Durchsetzungsproblem)

Vorabentscheidungsverfahren

- EuGH ist auf Kooperation durch nationale Gerichte angewiesen
 - Vorabentscheidungsersuchen
 - Umsetzung der Vorgaben des EuGH
- Welche Anreize haben Gerichte, Fälle dem EuGH vorzulegen?
- Vorabentscheidungsverfahren gibt unterinstanzlichen Gerichten Macht
 - Aussetzung nationaler Normen
 - Bindung höherinstanzlicher Gerichte
- Erstes Vorabentscheidungsersuchen des BVerfG → Jahr 2013 (OMT)
- Vorlagepflicht mitgliedstaatlicher Gerichte?
 - Was passiert, wenn ein mitgliedstaatliches Gericht eine Entscheidung eines EU-Organ für rechtswidrig hält?
 - EuGH, Foto-Frost → Wenn mitgliedstaatliche Gerichte die Rechtswidrigkeit einer Handlung eines Unionsorgans annehmen, müssen sie vorlegen
- Potentielle Ausnahmen:
 - Vorherige Entscheidung des EuGH in ähnlicher Materie? → Nein (*Gaston Schul*)
 - Vorläufiger Rechtsschutz → Ja (*Zuckerfabrik Süderdithmarschen*)

Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte

- Was passiert bei Materien, zu denen der EuGH sich bereits geäußert hat?
 - Betreffend die EU → weiterhin Vorlage notwendig
 - Betreffend die Mitgliedstaaten → Besteht Präzedenzfall des EuGH, dann ist keine Vorlagepflicht gegeben, selbst wenn Fälle nicht vollkommen identisch sind (*CILFIT*)
- Acte clair-Doktrin → Wenn Rechtsklage so offenkundig, klar und eindeutig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt, ist Vorlage unzuverlässig (*Cohn-Bendit*)
 - In der Praxis allerdings so gut wie nie gegeben außer bei Präzedenzfällen (*acte éclairé*)

⇒ Braucht die EU demokratische Legitimität?

Eigentlich brauchen wir nur ökonomische Integration ursprünglich

- Ursprünglich Wirtschaftsintegration
 - Technokratisches Projekt
 - WTO, Freihandelsabkommen → oft ohne demokratische Entscheidungsprozesse
- EU → positive Entscheidungskompetenzen
 - Notwendiges Korrelat zu negativer Integration
 - Harmonisierung | Wirtschaftspolitik

Ausweitung der EU-Kompetenzen

- Maastricht: neue Politikfelder → Außenpolitik und justizielle Zusammenarbeit
- Außenpolitik: überwiegend Koordination
- Justizielle Zusammenarbeit → Kernbereich traditioneller staatlicher Souveränitätsvorstellungen

Europäischer Haftbefehl

- Rahmenbeschluss v. 13/6/2002 (2005/584/JI)
- Wie Auslieferungsabkommen → Vollstreckungsstaat muss gesuchte Person ausliefern, ohne inhaltliche Prüfung vorzunehmen (allein einen Verdächtigen an den Staat zuzuliefern an dem Staat, der den Haftbefehl gestellt hat)
- Ausnahmetatbestände (Art. 3, 4), z.B.:
 - Tat im Vollstreckungsstaat nicht strafbar
 - Gesuchte Person im Vollstreckungsstaat nicht strafmündig
 - Adressat bereits in einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt

⇒ Welche Annahme liegt dem Europäischen Haftbefehl zugrunde?

- Annahme → Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens (Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens)

EuGH, Melloni

- Herr Melloni war in Italien in Abwesenheit zu 10 Jahren Haft wegen betrügerischen Konkurses verurteilt worden
- Spanisches Gericht hat Zweifel an Rechtmäßigkeit, da in Spanien Verurteilung in Abwesenheit gegen Grundrechte verstößt
- EuGH verneint Auslieferungshindernis
 - Art. 4a RbEuHb verlangt lediglich persönliche Vorladung
 - Kein Verstoß gegen Grundrechte, solange Betroffener die Möglichkeit hatte, am Verfahren teilzunehmen

Art. 2 EU-Vertrag

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Adressat der Norm

- **Die Union selbst (→ Wortlaut)**
- **Die Mitgliedstaaten (→ Art. 7, 49 EUV)**

Warum ist es wichtig, dass Mitgliedstaaten der Union rechtsstaatliche Demokratien sind?

//Europäisches Haftbefehl

Außenpolitik: Ungarn, Polen, wenn sie gegen Belarus vorgehen denken wann gegen sie?

Subventionsrecht: Ungarn, Polen erhalten erhebliche Subventionen von der EU, und nutzen sie um ihre Macht zu stärken

- Mitwirkung in Entscheidungsprozessen europäischer Institutionen
- Justizielle Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Vertrauen

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie

- Aufnahmeverfahren hat starke Anreizwirkung
 - Demokratisierung in Mittel- und Osteuropa
 - Entwicklung der Türkei in den 2000er Jahren
- Sanktionspotential deutlich schwächer, wenn Aufnahme in die EU erfolgt
- In Oktober 1999 einigen sich FPÖ und ÖVP auf eine Mitte-Rechts-Koalition in Österreich
- Einschränkung diplomatischer Beziehungen zu Österreich
- Lage entschärft auf Vermittlung von Martti Ahtisaari, Jochen Frowein und Marcelino Oreja
 - Einführung von Art. 7 EUV durch Vertrag von Lissabon

Art. 7 EUV

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt.

- Feststellung einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von Art. 2 EUV
 - Einstimmigkeit im Europäischen Rat
- Rat kann mit qualifizierter Mehrheit Sanktionen beschließen
 - Aussetzung von Rechten, die sich aus den Verträgen ergeben
 - Aussetzung von Stimmrechten

Problematisch wegen: Einstimmigkeit schwierig zu erreichen, die wurde aber vorgesehen um sicher zu gehen, dass der Staat wirklich das Recht verstoßen hat

Problem von diesem Art.:

- Politische Entscheidung → hohes Stimmquorum
- Betroffener Staat kann Koalitionen bilden

Ungarn

- Fidesz gewinnt 2/3-Mehrheit der Sitze bei Parlamentswahlen in Ungarn (2010)
- Verfassungsreform
 - Entmachtung des Verfassungsgerichts
 - Änderung des Wahlsystems

Polen

- Law and Justice party (PiS) gewinnt absolute Mehrheit der Sitze mit 37,5% der Stimmen
- Graduelle Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit
 - „Übernahme“ des Verfassungsgerichts durch Zwangspensionierung
 - Ausübung von Druck auf Richter

Urteil C-216/18 PPU

- Polen stellt Europäischen Haftbefehl gegen LM aus
- LM wird im Jahr 2017 in Irland verhaftet
 - Argumentiert, dass Rechtsstaatlichkeit in Polen nicht gewährleistet ist und Gefahr einer Verletzung von Art. 6 EMRK besteht
- Vorlagegericht hat Verpflichtung zu prüfen, ob rechtsstaatliche Grundsätze im Staat, der die Auslieferung verlangt, noch gewährleistet sind
- Kein automatischer Auslieferungsstop → erst nach Entscheidung nach Art. 7 (2) EUV

Kommission ./ Poln, C-619/18

- Polen reduziert Rentenalter für Richter des Supreme Court von 70 auf 65
 - Aber Präsident hat Ermessen, Amtszeit über 65 Jahre hinaus zu verlängern
- Kommission erhebt Klage vor dem EuGH
 - Verstoß gegen Art. 19 (1) UA 2 EUV
Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.
- Maßnahme verstößt gegen Art. 19 EUV, da sie sich intentional gegen eine bestimmte Gruppe von Richtern richtet → Unabhängigkeit der Justiz

Rechtsstaatlichkeit

⇒ Ist der rechtliche Rahmen der EU geeignet, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu gewährleisten?

Individuen können nicht selbst vorgehen

⇒ Imperfekte Mechanismus für die Korrektur des Demokratiedefizits

Kompetenzen der EU

- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 4 (1), 5 (1) EUV
dann EU keine Kompetenz, Kompetenz bei den Mitgliedstaaten = wenn nicht explizit in den Verträgen
- Verschiedene Arten der Zuständigkeit
 - Ausschließliche Zuständigkeit, Art. 2 (1) AEUV (= relativ klein) → Zollunion, Wettbewerbsrecht, Währungspolitik für Euro-Staaten, Fischereipolitik, Gemeinsame Handelspolitik
 - Geteilte Zuständigkeit, Art. 2 (2) AEUV → Binnenmarkt, Landwirtschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, Transeuropäische Netze, Energie, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
 - Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, Art. 2 (3) AEUV
- Kataloge in Art. 3, 4 AEUV
 - Ausschlaggebend → spezifische Kompetenzen im AEUV

Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 (3) EUV

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Umweltschutz

Verhältnismäßigkeit, Art. 5 (4) EUV

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus

Rechtsschutz bei Kompetenzverletzung?

- Mitgliedstaaten → Nichtigkeitsklage
- Individuen → Nichtigkeitsklage oder Vorabentscheidung

Fall C-547/14 – Philip Morris

- EU erlässt RL 2014/40
 - Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen
 - Rechtsgrundlage → Art. 114 AEUV
- Philip Morris erhebt Klage vor britischem Gericht → Vorabentscheidungsverfahren

Art. 114 AEUV

Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 die nachstehende Regelung. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und

Sozialausschusses die **Maßnahmen zur Ausgleicheung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.**

60. Der Gerichtshof hat zudem entschieden, dass sich der Unionsgesetzgeber, wenn die Voraussetzungen für die Heranziehung von Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage erfüllt sind, auf diese Grundlage stützen kann, auch wenn dem Gesundheitsschutz bei den zu treffenden Entscheidungen maßgebliche Bedeutung zukommt.

Verhältnis Völkerrecht und nationales Recht

- Gründungsverträge der EG → völkerrechtliche Verträge
- Dualismus → Völkerrecht und nationales Recht getrennte Rechtsordnungen

Fall 26/62 – van Gend en Loos

- Van Gend en Loos wollen chemisches Produkt in die Niederlande einführen
- Niederlande haben Zoll für dieses Produkt kürzlich erhöht
 - Verpflichtung im EG-Vertrag, Binnenzölle schrittweise zu reduzieren

Aus alledem ist zu schließen, dass die Gemeinschaft **eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts** darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren **Rechtssubjekte** nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern **auch die Einzelnen** sind.

Das von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige Gemeinschaftsrecht soll daher den Einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, **auch Rechte verleihen**. Solche Rechte entstehen nicht nur, wenn der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern **auch auf Grund von eindeutigen Verpflichtungen**, die der Vertrag den Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt.

- **EuGH entwickelt Grundsatz der unmittelbaren Anwendung**

Fall 6/64 – Costa v. ENEL

- Italien verstaatlicht Energiesektor
- Herr Costa hält das für eine Verletzung der europäischen Verträge
- Italienisches Verfassungsgericht → lex posterior-Grundsatz: Verstaatlichungsgesetz hat Vorrang vor europäischen Verträgen

„Denn es würde eine Gefahr für die Verwirklichung der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Ziele des Vertrages bedeuten und dem Verbot des Artikels 7 widersprechende Diskriminierungen zur Folge haben, wenn das Gemeinschaftsrecht je nach der nachträglichen innerstaatlichen Gesetzgebung von einem Staat zum andern verschiedene Geltung haben könnte.“

„Die Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten im Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft eingegangen sind, wären keine unbedingten mehr, sondern nur noch eventuelle, wenn sie durch spätere Gesetzgebungsakte der Signatarstaaten in Frage gestellt werden könnten.“

- **EuGH entscheidet letztlich, dass Verträge zwar Vorrang haben**, Verstaatlichung nicht gegen Verträge verstößt

Im nationalen Recht: Europäische Verträge > nationale Verträge

Loyalitätsprinzip, Art. 4 (3) EUV

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

Fall C-265/95 – Kommission ./ . Frankreich

- Proteste französischer Landwirte gegen den Binnenmarkt
 - Anhalten von Lastwagen, Vernichtung der Ware
 - Bedrohung von Fahrern und Supermärkten
 - Beschädigung importierter Ware in Geschäften
- Französische Regierung bleibt untätig

Art. 34 AEUV

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

→ keine unmittelbare Einfuhrbeschränkung, da der Staat nicht eingreift aber die Bauern machen es in einigermassen

31. Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr kann nämlich ebenso wie durch eine Handlung dadurch beeinträchtigt werden, daß ein Mitgliedstaat untätig bleibt oder es versäumt, ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr zu treffen, die insbesondere durch Handlungen von Privatpersonen in seinem Gebiet geschaffen wurden, die sich gegen Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten richten.

32. Artikel [34] verbietet den Mitgliedstaaten somit nicht nur eigene Handlungen oder Verhaltensweisen, die zu einem Handelshemmnis führen könnten, sondern verpflichtet sie in Verbindung mit Artikel [4 (3) EUV] auch dazu, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Gebiet die Beachtung dieser Grundfreiheit sicherzustellen.

Europäische Staatshaftung

- Haften die Mitgliedstaaten auf Schadenersatz bei Verletzung des Unionsrechts?
- Zwei Probleme
 - Kein ausdrücklicher Schadensersatzanspruch im Vertrag geregelt
 - In vielen Mitgliedstaaten Haftung für Legislativunrecht beschränkt

Art. 340 UA 2 AEUV

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Fall C-6/90 – Francovich

- RL 80/987 verpflichtet Mitgliedstaaten, Fonds zur Absicherung gegen Insolvenz des Arbeitsgebers schaffen
- Italien hat Umsetzung der Richtlinie versäumt
- Herr Francovich ist von Insolvenz seines Arbeitgebers betroffen und verklagt italienischen Staat
- Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie, da Fonds unterschiedlich ausgestaltet werden kann
 - Staat nicht notwendigerweise der Schuldner
 - Es fehlt an hinreichender Bestimmtheit der RL

33. Die **volle Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen** wäre beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte gemindert, wenn der einzelne nicht die Möglichkeit hätte, für den Fall eine Entschädigung zu erlangen, daß seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden, der einem Mitgliedstaat zuzurechnen ist.

36. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Ersatz diese Schäden findet auch in Artikel [4 (3) EUV] eine Stütze, nach dem die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht zu treffen haben. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch diejenige, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht zu beheben.

- Ursprünglich kein Grundrechtskatalog
- EuGH lehnt Grundrechtsschutz ursprünglich ab (→ Stork)
- Widerstand in den Mitgliedstaaten

BVerfG, Solange I

- Gemeinsame Agrarpolitik → Exporteur musste Kautions für Beantragung einer Exportlizenz hinterlegen
- Kautions wurde einbehalten, wenn Export nicht innerhalb bestimmter Frist getätigt
- Internationale Handelsgesellschaft → Verstoß gegen Grundrechte

Solange der Integrationsprozeß der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. [267 AEUV] geforderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Vorlage eines Bundesverfassungsgerichts im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert

→ Konflikt mit EuGH, der das nicht vorgesehen hat (absoluten Vorrang vor nationalem Recht)

- BVerfG hält Ausführung des EuGH zum Vorrang des Unionsrechts für unverbindlich
- Im Ergebnis allerdings keine Grundrechtsverletzung im konkreten Fall

Fall 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft

3. Die einheitliche Geltung des Gemeinschaftsrechts würde beeinträchtigt, wenn bei der Entscheidung über die Gültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane Normen oder Grundsätze des nationalen Rechts herangezogen würden. Die Gültigkeit solcher Handlungen kann nur nach dem Gemeinschaftsrecht beurteilt werden.

4. Es ist jedoch zu prüfen, ob nicht eine entsprechende gemeinschaftsrechtliche Garantie verkannt worden ist; denn die Beachtung der Grundrechte gehört zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.

Art. 6 Abs. 3 EUV

Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts

→ EMRK (=einheitlicher Katalog): alle Mitglieder der EU haben es ratifiziert, also haben sie sie auch anerkannt und haben sich dazu verpflichtet sie anzuwenden und wollen nicht dagegen verstoßen

Begrenzung des Anwendungsbereichs

- Kein geschriebener Grundrechtskatalog
- Rechtsprechung des EuGH → Lücken im Grundrechtsschutz
- Reichweite kann nicht weiter reichen, als zur Erfüllung dieser Funktion notwendig
 - Grundrechte gelten nur im Anwendungsbereich des Unionsrechts

Grundrechte der EU können nur kompensatorisch sein

Grundrechtecharta

- Im Jahr 1999 → Europäischer Konvent zum Entwurf einer Grundrechtecharta
- Charta wird durch Konvent verabschiedet und durch Europäischen Rat und EP gebilligt
 - Allerdings zunächst keine Rechtsverbindlichkeit

Art. 6 Abs. 1 EUV

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig

Grundrechtecharta

Fundamentalgarantien

- Menschenwürde (Art. 1 EUGrCh)
- Recht auf Leben (Art. 2 EUGrCh)
- Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 3 EUGrCh)
- Folterverbot (Art. 4 EUGrCh)
- Verbot der Zwangsarbeit (Art. 5 EUGrCh)
- Freiheitsrechte (Art. 6-19 EUGrCh)
- Gleichheitsrechte (Art. 20-26 EUGrCh)
- Arbeits- und soziale Grundrechte (Art. 27-38 EUGrCh)
- „Bürgerrechte“ (Art. 39-46 EUGrCh)
- Prozessgrundrechte (Art. 47-50 EUGrCh)

Einige Rechte gehen über EMRK hinaus (viele stehen auch in EMRK)

Einschränkbarkeit, Art. 52 EUGrCh

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

1. Gesetzliche Grundlage

2. Verhältnismäßigkeit

3. Achtung des Wesensgehalts

//ähnlich wie EMRK

Art. 52 (3) EUGrCh

Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Anwendungsbereich, Art. 51 EUGrCh

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten **ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union**. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendungen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

Anwendungsbereich der Charta

- Entscheidende Formulierung: „Durchführung des Rechts der Union“
 - Was bedeutet „Durchführung“?
- 3 Problemkreise:
 - Mitgliedstaatliche Spielräume bei Richtlinien und Verordnungen
 - Beschränkung von Grundfreiheiten
 - Doppelte Zurechnung

Wachauf ./ Deutschland

- Kläger bewirtschaftet gepachteten Bauernhof
- Nach Beendigung des Pachtverhältnisses beantragt er Entschädigung wegen Aufgabe der Milchwirtschaft und der ihm damit zustehenden Milchquote
- Bundesamt weigert sich wegen mangelnder Einwilligung des Verpächters
- Nach Auffassung des EuGH Verstoß gegen Grundrechte; Mitgliedstaaten hätten Umsetzungsspielraum entsprechend ausfüllen müssen

Bekommt Mieter oder Eigentümer Entschädigung?

N.S. ./ Secretary of State for the Home Dept.

- Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, der als Flüchtling über Griechenland nach Großbritannien gekommen ist
- Das VK möchte den Kläger nach Griechenland abschieben, da Griechenland nach Art. 3 (1) der Dublin-VO zuständig ist
 - Aber nach Art. 3 (2) Dublin-VO hat Mitgliedstaat grundsätzlich Ermessen, Verfahren an sich zu ziehen
- EuGH entscheidet, dass Abschiebung wegen bekannter schwerer Verfahrensmängel in Griechenland grundrechtswidrig wäre
 - Ermessensbindung bei Entscheidung nach Art. 3 (2) Dublin-VO

Abschiebverbot nach Griechenland trotz der Dublin Verordnung

MS sind auch in diesem Spielraum an das Grundrecht gebunden

Beschränkung von Grundfreiheiten

- Muss Mitgliedstaat EU-Grundrechte beachten, wenn er Grundfreiheiten beschränkt?

Personenfreizügigkeit = unser Recht uns in den Ländern der EU frei zu bewegen, und sich niederzulassen

- Nach EuGH muss Mitgliedstaat EU-Grundfreiheiten beachten, wenn er Grundfreiheiten beschränkt
- Praktische Konsequenz → Verstärkung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

ERT ./ DEP

- Sendemonopol für griechischen Staatsrundfunk als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit
- EuGH entscheidet, dass Rechtfertigungsgründe „im Lichte der Rundfunkfreiheit“ ausgelegt werden müssten
 - Nimmt selbst jedoch keine Entscheidung vor, sondern überlässt diese nationalen Gerichten

Carpenter ./ Secr. of State from the Home Dept.

- Klägerin ist philippinische Staatsangehörige, die mit britischem Ehemann verheiratet ist
- Soll ausgewiesen werden, da sie ursprünglich rechtswidrig nach Großbritannien einreiste
- Klägerin macht Verletzung der Dienstleistungsfreiheit geltend
 - Sie kümmere sich um die Kinder ihres Ehemannes aus früherer Ehe und ermögliche diesem so die Wahrnehmung zahlreicher Dienstreisen ins europäische Ausland
- EuGH hält Dienstleistungsfreiheit für anwendbar, da Herrn Carpenter durch Ausweisung seiner Ehefrau Berufsausübung im europäischen Ausland erschwert werde
- Bei Rechtfertigungsprüfung seien auch die Grundrechte der europäischen Grundrechtscharta zu berücksichtigen
 - Schutz auf Familienleben überwiege im vorliegenden Fall, da Frau Carpenter zwar ursprünglich widerrechtlich eingereist sei, sich anschließend aber nichts habe zuschulden kommen lassen

Doppelte Zurechnung

- Sind europäische Grundrechte anwendbar, wenn Richtlinie Mitgliedstaat verpflichtet, dieser eine Regelung aber aus anderen Gründen ohnehin schon erlassen hatte?

Akberberg Fransson

- Schwedischer Fischer war wegen Steuerbetrugs angeklagt
 - Teil der hinterzogenen Steuer → Umsatzsteuer
- Zuständiges Finanzamt hatte von dem Fischer bereits signifikante Steuerzuschläge verlangt
- Fischer meint, dass Anklage gegen Doppelbestrafungsverbot verstößt
 - Sind EU-Grundrechte anwendbar?

- Nach Art. 273 (1) RL 2006/112/EG sind Mitgliedstaaten verpflichtet, Erhebung der Umsatzsteuer sicherzustellen
 - EuGH stellt wegen Art. 273 (1) RL 2006/112/EG fest, dass europäische Grundrechte anwendbar seien
 - Jedoch keine Entscheidung über tatsächliche Grundrechtsverletzung
 - Viel Kritik an der Entscheidung
 - Mittlerweile kann man vorsichtigere Entscheidungen des EuGH erkennen
- ⇒ Mittlerweile weitreichender Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene
- ⇒ Ironie → ursprünglich Kritik des EuGH, weil kein ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet wurde; mittlerweile wird zu ausufernde Grundrechtsrechtsprechung des EuGH kritisiert

Die Europäische Union: Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht

Grundlagen

- EuGH → Unionsrecht hat absoluten Vorrang vor nationalem Recht
 - Von Gend en Loos → unmittelbare Anwendbarkeit
 - Costa vs ENEL → Vorrang
 - Internationale Handelsgesellschaft → Vorrang auch vor Verfassungsnormen

Vorrang

- Nationale Gerichte deutlich skeptischer, diesen Vorrang anzuerkennen
- Vor allem BVerfG Vorreiter beim Widerstand gegen den EuGH

Solange I

- Bundesverfassungsgericht deutet Widerstand gegen Rechtsprechung des EuGH an
 - Behält sich vor, Maßnahmen der EU-Organen am Maßstab der nationalen Grundrechte zu messen
- BVerfG macht in der Folgezeit von der Kompetenz kaum Gebrauch
 - Kein Verstoß gegen deutsche Grundrechte festgestellt
- Klageflut von Unternehmen, die Unionsrechtsakte am Maßstab der deutschen Grundrechte überprüfen wollen

Solange II

- EWG-Verordnungen verbieten Einfuhr von billigen Champignon-Importen
- Wünsche beantragt Einfuhrlizenz für Champignonkonserven aus Taiwan
 - Antrag wird versagt
 - Wünsche hält Versagung für grundrechtswidrig, da keine Marktübersättigung mehr vorliege
 - EuGH bestätigt Rechtmäßigkeit der VOen

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist mittlerweile im Hoheitsbereich der Europäischen Gemeinschaften ein Maß an Grundrechtsschutz erwachsen, das nach Konzeption, Inhalt und Wirkungsweise dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im wesentlichen gleichzuachten ist. Alle Hauptorgane der Gemeinschaft haben sich seither in rechtserheblicher Form dazu bekannt, daß sie sich in Ausübung ihrer Befugnisse und im Verfolg der Ziele der Gemeinschaft von der Achtung von den Grundrechten, wie sie insbesondere *aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Menschenrechtskonvention* hervorgehen, als Rechtspflicht leiten lassen werden.

Es bestehen keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, daß der erreichte gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsstandard nicht hinreichend gefestigt und lediglich vorübergehender Natur sei.

Angesichts dieser Entwicklung ist festzustellen: Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des [EuGH] einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom

Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist, [...] wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht [...] nicht mehr ausüben und dieses Rechts mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen.

Muss zeigen das diese Maßnahme gegen Deutsches Grundrecht verstößt und das es auch in EU nicht angemessen ist

In Solange I → Drohung aber nicht wahrgemacht

Solange II

- Vorlagen, die Grundrechtsverletzung geltend machen, sind grds. unzulässig
- Noch einmal bestätigt in Entscheidung zu Bananenmarktordnung

Zwei weitere Einschränkungen

- Maastricht → Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Maastricht-Vertrages
 - Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation der Gemeinschaft
- BVerfG entwickelt zwei neue Einschränkungen
- Ultra-vires-Rechtsprechung: wenn EU ihre Kompetenzen überstreitet ...
 - Unionsrechtakte, die nicht kompetenzgemäß erlassen wurden → nicht anwendbar
 - Wer entscheidet? BVerfG behält sich Letztkontrolle vor
 - Zwei Voraussetzungen:
 1. Offensichtliche Kompetenzverletzung durch ein Organ der EU
 2. Strukturwirksame Verletzung der Kompetenzordnung
 - Zunächst Vorlage an den EuGH erforderlich
- Verfassungsidentität: dürfen nicht den Kerngehalt der deutschen Verfassung antreten

PSPP

- EZB kauft Staatsanleihen von Mitgliedstaaten auf dem Sekundärmarkt
- Ist Aufkaufen der Staatsanleihen noch vom Mandat der EZB (Währungspolitik gedeckt)?
- EuGH sieht Maßnahmen der EB im Rahmen der Kompetenzen der Zentralbank
- BVerfG sieht Verstoß gegen Kompetenzen der EZB, da Verletzung der Verhältnismäßigkeit

Identitätskontrolle

- Lissabon-Urteil → Grenzen der europäischen Integration
 - Menschenwürdegarantie, Art. 1 | GG
 - Demokratieprinzip, Art. 20 | GG
 - Haushaltsverantwortung des Bundestages
 - Gewaltmonopol → Polizei und Militäreinsätze
 - Grundentscheidungen des Sozialstaats
 - Kulturell bedeutsame Entscheidungen (→ Familie, Schule, Bildung)

Europäischer Haftbefehl II

- Melloni → Mitgliedstaat muss auch dann ausliefern, wenn Adressat verurteilt *in absentia*
- Auch Auslieferungspflicht, wenn Adressat über Verfahren nicht benachrichtigt?
- BVerfG → Verurteilung ohne Möglichkeit, sich zu verteidigen Verstoß gegen die Menschenwürde (→ Verfassungsidentität)
- Auslegung von Art. 4a des Rahmenbeschlusses
 - Keine Auslieferung erforderlich ohne Zusicherung

Fazit

- ⇒ **BVerfG versucht Rspr. des EuGH zu beeinflussen, setzt sich aber nicht in offenen Widerspruch gesetzt**
- ⇒ **Wie Verhältnis nach PSPP aussehen wird, müssen wir abwarten**

Frankreich

- Art. 55 der Verfassung → Vorrang des internationalen Rechts vor einfachen Gesetzen
- Jurisprudence des semoules (1968) → spätere nationale Gesetze haben Vorrang vor Gemeinschaftsrecht
- Entscheidung Nicolo (1989) → Akzeptanz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts
- Conseil constitutionnel (10/6/2004) → richtlinienkonforme Auslegung als Verfassungsgebot
 - Aber kein unbedingter Vorrang des Unionsrechts vor der Verfassung

Italien

- Frontini-Entscheidung (1974) → italienisches Verfassungsgericht behält sich Verwerfungsmonopol von Gemeinschaftsrecht vor
 - Granital-Entscheidung (1984) → Akzeptanz des Vorrangs
- ⇒ **EuGH beansprucht absoluten Vorrang vor nationalen Recht, aber in den Mitgliedstaaten Widerspruch: Bundesverfassungsgericht 3x**